

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Unangekündigte Abschiebung durch die Ausländerbehörde Gera am 5. Juni 2023**

Am 5. Juni 2023 fand in den frühen Morgenstunden eine unangekündigte Abschiebung durch die Ausländerbehörde Gera statt, bei der es zu einer Familientrennung kam. Der Familienvater wurde mit sechs Kindern, vier davon minderjährig, abgeschoben, die anwesende Mutter verblieb in der Wohnung.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5441** vom 4. Dezember 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. Februar 2024 beantwortet:

1. Aus welchem Grund wurde die grundrechtlich geschützte Einheit der Familie nicht berücksichtigt und eine Trennung der Mutter von Ehemann und Kindern im Rahmen der Abschiebung vollzogen?

Antwort:

Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz ist ein Ausländer abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint. In Thüringen werden Familienangehörige grundsätzlich zusammen abgeschoben. Eine Familientrennung im Rahmen einer Abschiebung ist nicht ausgeschlossen, wenn im Fall von minderjährigen Kindern, ein Elternteil die Kinder begleitet. Entsprechende Regelungen sind in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz normiert. Dort heißt es unter Nummer 58.0.5: "Bei der Abschiebung ist dem Schutz von Ehe und Familie, insbesondere der Familieneinheit, grundsätzlich dadurch Rechnung zu tragen, dass die vollziehbar ausreisepflichtigen Familienangehörigen zusammen abgeschoben werden. Der Schutz von Ehe und Familie gebietet es aber nicht, von einer Abschiebung eines Familienangehörigen nur deshalb abzusehen, weil andere Familienmitglieder, die ausreisepflichtig sind, aber nicht abgeschoben werden können, nicht freiwillig ausreisen, obwohl ihnen das möglich wäre." Weiter heißt es in der Regelung unter Nummer 60a.2.1.1.2.1, dass die Trennung minderjähriger Kinder von beiden personensorgeberechtigten Eltern zum Beispiel in der Regel mit Artikel des 6 Grundgesetzes/Artikel 8 der Europäische Menschenrechtskonvention unvereinbar ist. Wenn aber ein ausreisepflichtiger Elternteil die ausreisepflichtigen Kinder begleitet, verstößt dies nicht gegen Artikel des 6 Grundgesetzes/Artikel 8 der Europäische Menschenrechtskonvention.

Im konkreten Fall ist die Familie nicht innerhalb der im Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge festgesetzten Frist für eine freiwillige Ausreise aus Deutschland ausgereist. Der Familienvater und die fünf abgeschobenen Kinder waren seit dem Jahr 2019 vollziehbar ausreisepflichtig, die Mutter seit dem Jahr 2020. Die Familienangehörigen wurden mehrfach durch die Ausländerbehörde der Stadt Gera auf die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise hingewiesen. Nach Mitteilung der Ausländerbehörde hat die Familie auf Gesprächsangebote, die ihr in diesem Zusammenhang von der Ausländerbe-

hörde unterbreitet wurden, desinteressiert reagiert und keinen Willen zur freiwilligen Ausreise bekundet. Daher wurde eine Abschiebung der Eltern und von fünf Kindern nach Serbien eingeleitet. Der Familienvater sowie alle Kinder besitzen die serbische und die Mutter die bosnisch-herzegowinische Staatsangehörigkeit. Daher wurde seitens Serbiens die Rückübernahme der Mutter abgelehnt. Es erfolgte daher eine Abschiebung des Familienvaters mit den Kindern nach Serbien, die Mutter reiste selbständig aus Deutschland aus, sodass keine Abschiebung organisiert wurde.

Im Vorfeld der Abschiebung wurde durch die zuständige Ausländerbehörde eine Interessenabwägung im Hinblick auf eine Familientrennung im Fall einer Abschiebung durchgeführt. Die Abwägung fiel aufgrund der bereits länger bestehenden vollziehbaren Ausreisepflicht der Familie sowie des mangelnden Interesses an einer freiwilligen Ausreise zu Ungunsten der Familie aus, sodass sich für eine Familientrennung entschieden wurde. In der Interessenabwägung wurde zu Ungunsten der Familie zudem berücksichtigt, dass durch einzelne Familienmitglieder zahlreiche Straftaten begangen wurden.

2. Wie bewertet die Landesregierung den Vorgang?

Antwort:

Die Vorgehensweise der Ausländerbehörde Gera begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

3. Inwieweit ist das Vorgehen der Ausländerbehörde Gera mit dem Thüringer Erlass zur Organisation und Durchführung von Abschiebungen vom 19. Februar 2016 vereinbar, der auch auf den besonderen grundrechtlichen Schutz der Familie hinweist?

Antwort:

Der Thüringer Erlass zur Organisation von Abschiebungen vom 19. Februar 2016 schließt Familientrennungen im Fall einer Abschiebung nicht grundsätzlich aus, sondern verweist auf den besonderen Schutz der Familie nach Artikel 6 des Grundgesetzes. Daher ist durch die zuständige Ausländerbehörde eine Interessenabwägung vorzunehmen. Insofern wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. War der zentralen Abschiebestelle im Landesverwaltungsamt bereits bei der Organisation der Abschiebung bekannt, dass hier eine Familientrennung durch die Abschiebung geplant wird?

Antwort:

Ja; im Rahmen von Sammelrückführungen nach Serbien werden die in Rede stehenden Personen durch die Zentrale Abschiebestelle im Landesverwaltungsamt bei der Bundespolizei zur Abschiebung angemeldet. Die Bundespolizei übermittelt den betreffenden Herkunftsländern - hier Serbien - eine Übersicht mit allen zur Abschiebung angemeldeten Personen. Die serbischen Behörden haben die Rückübernahme der Mutter gegenüber der Bundespolizei im konkreten Fall abgelehnt, da diese die bosnisch-herzegowinische Staatsangehörigkeit besitzt.

5. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um zukünftige Familientrennungen bei Rückführungen auszuschließen?

Antwort:

Die Landesregierung plant angesichts der bestehenden Regelungen zu Abschiebungen von Familien in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz und im Thüringer Erlass zur Organisation von Abschiebungen vom 19. Februar 2016 keine zusätzlichen Maßnahmen, um zukünftige Familientrennungen bei Rückführungen auszuschließen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Welche Möglichkeiten bestehen seitens der Landesregierung, auf die Aufhebung der Rechtsfolgen der Abschiebung für die betroffenen Familienmitglieder hinzuwirken (Kostenerstattung, Wiedereinreiseperrre et cetera)?

Antwort:

Die Abschiebung des Familienvaters und der Kinder war nach Auffassung der Landesregierung rechtmäßig. Ein Handlungsbedarf der Landesregierung im Sinne der Fragestellung wird nicht gesehen. Zudem sind für Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Abschiebung die Ausländerbehörden zuständig.

Maier  
Minister